

**Bebauungsplan mit integriertem
Grünordnungsplan
Bebauungsplan "Bolzensteig IV,
2. Änderung und 2. Erweiterung"**

Entwurf

TEIL 1 - LAGEPLAN M 1:1.000 + ZEICHENERKLÄRUNG

TEIL 2 - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN /
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN



Anerkannt: Gemeinde Hüttlingen, 12. JUNI 2017



Erste, Bürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 22.02.2017/ 26.04.2017

Projekt: HÜ1604 / 323016
Bearbeiter/in: Abele

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015 (BGBl. IS. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 11.6.2013 I 1548

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. IS. 1509)

In Ergänzung der Planeinschriebe und Planzeichen wird Folgendes festgesetzt:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO	
1.1 Gewerbegebiet § 8 BauNVO	Zulässig sind alle Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2, Nr. 1 bis 3 BauNVO. Die Nutzungen i.S.v. § 8 Abs. 2, Nr. 4 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmen i.S.v. § 8 Abs. 3, Nr. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Damit sind im Gebiet zulässig: <ul style="list-style-type: none">- Gewerbebetriebe aller Art,- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude- Tankstellen- Ausnahmsweise auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind- Ausnahmsweise auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Nicht zulässig sind <ul style="list-style-type: none">- Selbstständige Einzelhandelseinrichtungen für folgende Branchen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO):<ul style="list-style-type: none">- Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren- Kunst / Antiquitäten- Baby / Kinderartikel- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe- Haustextilien, Bastelartikel,

		<p>Kunstgewerbe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalienhandel - Uhren / Schmuck - Lebensmittel, Getränke - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren - Anlagen für sportliche Zwecke - Vergnügungsstätten
1.2	<p>Öffentliche Grünfläche -Zweckbestimmung Ökologische Ausgleichsfläche- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</p>	<p>Bauliche Anlagen und Einfriedungen sowie Befestigungen sind nicht zulässig, ausgenommen unterirdische Leitungen und Anlagen zur Regenwasserbehandlung. Die neu herzustellenden Flächen sind als extensive Wiese anzulegen und zu pflegen.</p>
2.	<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-21a BauNVO</p>	<p>Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) entsprechend den Einschrieben im Plan.</p>
3.	<p>BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO</p>	<p>a - abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung</p>
4.	<p>HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HÖHENLAGE § 9 Abs. 3 BauGB</p>	<p>GE1: Die im Plan festgelegte Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) ist mit den Hauptgebäuden einzuhalten. Von der festgelegten Höhe sind Abweichungen von +/- 25 cm zulässig.</p> <p>GE2: Die Höhenlage der geplanten und bestehenden Verkehrsflächen ist verbindlich festgesetzt und bei der Ausführung der Bauvorhaben zu beachten.</p> <p>Die geplante Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) der einzelnen Gebäude, darf bezogen auf die mittlere Höhe der erschließenden Straße, diese um +/- 50 cm nicht über-bzw. unterschreiten.</p> <p>Die max. Gebäudehöhe wird im GE1 auf 13,0 m und im GE2 auf 10,0 m begrenzt. Die Gebäudehöhe wird gemessen von der tatsächlichen in dem Baugesuch / Baugenehmigung festgelegten EFH bis zum First- oder Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Attika. Für Hochregallager und technische Bauteile (wie beispielsweise Kamine, Silos usw.) und Webeanlagen können ausnahmsweise auch größere Höhen zugelassen werden.</p>
5.	<p>NEBENANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB</p>	<p>Die erforderlichen Sichtfelder an den Grundstücksausfahrten sind von Nebenanlagen</p>

		freizuhalten.
5.1	Stellplätze, Garagen und Carports § 12 Abs. 6 BauNVO	Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Anlage von Stellplätzen ist auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig, nicht jedoch in den als Grünflächen zur Gebietseingrünung festgesetzten Bereichen; die Zufahrt muss ausschließlich über das Betriebsgrundstück erfolgen. Vor einer Garage oder einem Carport ist bis zur Straßenbegrenzungslinie ein Stauraum von mind. 5 m freizuhalten.
5.2	Sonstige Nebenanlagen § 14 Abs. 1 BauNVO	Nebenanlagen als Gebäude sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. In den als Grünflächen dargestellten Bereichen sind auch unterirdische Nebenanlagen unzulässig, ausgenommen Anlagen zur Ableitung des unverschmutzten Niederschlagwassers. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6.	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZBAUWERKE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 2 BauGB)	Für die bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege entstehende Böschungen sowie die erforderlichen Stützbauwerke in einer Breite von bis zu 20cm ab Hinterkante Bordstein und einer Tiefe von ca. 50cm ab Oberkante Bordstein können Flächen auf den angrenzenden privaten Grundstücken herangezogen werden. Diese verbleiben in privatem Eigentum. Die erforderlichen Sichtfelder an den Grundstücksausfahrten sind zu berücksichtigen.
7.	MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB	
7.1	Pflanzgebote § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	<u>Pflanzgebot entlang der Erschließungsstraße (pfg1)</u> Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume sind anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Anzupflanzen sind drei- bis viermal verpflanzte Hochstamm- Laubbäume folgender Arten: Winter-Linde, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche und Hainbuche.

Pflanzgebot auf den Baugrundstücken (pfg2)

Pro angefangenen 1000 m² Grundstücksfläche ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Anzupflanzen sind die durch "pfg1" festgesetzten Arten. Die durch "pfg1" festgesetzten Bäume werden nicht angerechnet. Ersatzweise können anstatt eines Baumes 10 einheimische, dreimal verpflanzte standortgerechte Sträucher mit einer Mindestpflanzhöhe von 150 cm folgender Arten angepflanzt werden:

Hasel, Weißdorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Heckenkirsche, Kreuzdorn, Wolliger Schneeball, Liguster, Wein-Rose, Pfaffenhütchen, Feld-Ahorn, Hainbuche, Holunder

Pflanzgebot am südlichen Ortsrand (pfg3)

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind 30 % der Fläche mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen (Liste unter pfg2) zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten oder eine Baumreihe mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen (Liste unter pfg1) anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten.

Dach- und Fassadenbegrünung (pfg4)

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 10° sind auf mindestens 50 % der Dachfläche extensiv zu begrünen, sofern nicht auf mehr als der Hälfte des Daches eine Solarnutzung ausgeführt ist.

Zur Landschaft hin ausgerichtete geschlossene Fassaden sind ab einer Länge von 10 m zu begrünen. Dabei ist alle 5 m eine Einzelpflanze zu setzen.

Gepflanzt werden können selbstklimmende Kletterpflanzen sowie für Klettergerüste geeignete Kletterpflanzen der folgenden Arten:

Selbstklimmer:

Hedera helix (Gemeiner Efeu), *Hydrangea petiolaris* (Kletterhortensie), *Parthenocissus quinquefolia* und *Parthenocissus tricuspidata*

	(Wilder Wein)
	Gerüst-Kletterpflanzen: <i>Clematis spec.</i> (Waldreben-Arten), <i>Fallopia aubertii</i> (Schlingknöterich), <i>Humulus lupulus</i> (Hopfen), <i>Lonicera spec.</i> (Geißblatt-Arten)
8. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	Die mit Leitungsrecht LR 1 gekennzeichneten Flächen umfassen einen Schutzstreifen der 380-kV-Leitung mit einer Breite von jeweils 30 m links und rechts der Leitungsachse. Diese Flächen werden zu Gunsten der TransnetBW (Osloer Straße 15, 70173 Stuttgart) belastet. Innerhalb dieser Flächen ist eine Bebauung und anderweitige Nutzung nur in Abstimmung mit der TransnetBW möglich. Die Hinweise unter Punkt C.8 sind zu beachten.

B SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 LBO)

Gesetzliche Grundlagen

Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 11.11.2014 (GBl. S. 501)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. IS. 1509)

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlässt die Gemeinde durch Satzung folgende örtliche Bauvorschriften:

1. GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO	
1.1 Dachform, Dachneigung	Gemäß den Eintragungen im Plan sind Dachneigungen von 1° bis 31° festgesetzt. Zulässig sind Flachdächer, Sheddächer, bzw. geneigte Dächer.
1.2 Dachdeckung	Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 10° sind auf mindestens 50 % der Dachfläche extensiv zu begrünen, sofern nicht auf mehr als der Hälfte des Daches eine Solarnutzung ausgeführt ist. Stärke der Substratschicht mindestens 10 cm.
1.3 Äußere Gestaltung	Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben ist nicht zulässig; dies gilt auch für grell gestaltete Neonwerbeanlagen.
2. EINFRIEDUNG § 74 Abs.1 Nr. 3 LBO	Die öffentlichen Verkehrsflächen schließen gegen die Baugrundstücke mit einheitlichen Begrenzungssteinen ab. Die Zäune dürfen nur aus Drahtgeflecht und Drahtgitter bestehen und eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist mit der Einfriedigung ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten. Dies gilt auch für eine niedrige Begrenzung durch Mauern oder Natursteine. Die erforderlichen Sichtfelder an den Grundstücksausfahrten sind zu berücksichtigen.
3. STELLPLÄTZE § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO	PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Rasenlochpflaster, Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrassen) oder ähnlichem auszuführen.
4. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 74 Abs.3 Nr. 1 LBO	Im Zuge von Einzelbauvorhaben sind Aufschüttungen und Abgrabungen zugelassen.

	<p>Der Geländeausgleich zwischen den Grundstücken kann durch Stützmauern oder Ähnliches erfolgen.</p> <p>Abgrabungen zur Freilegung des Untergeschosses sind zulässig.</p>
<p>5. REGENWASSERRÜCKHALTUNG § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO</p>	<p>Auf den Grundstücken sind Regenwasserrückhaltungen mit einem Fassungsvermögen von min. 2,0 m³ pro 100 m² Dachfläche und gedrosseltem Ablauf (0,15 – 0,20 l/s x 100 m²) herzustellen.</p> <p>Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der Gebäude ist gesondert zu fassen und diesen Regenwasserrückhaltungen zuzuführen. Eine Dachbegrünung von mind. 10 cm Substratstärke kann bei der Regenwasserrückhaltung angerechnet werden.</p> <p>Die Einleitung von Abwasser und Oberflächenwasser aus befestigten Flächen ist unzulässig.</p> <p>Sofern offene Regenwasserrückhalteinrichtungen ausgeführt werden, sind diese mit einer mind. 30 cm dicken Mutterbodenschicht auszukleiden, die dauerhaft extensiv zu begrünen ist (bewachsene Vegetationsnarbe). Die Überläufe der Regenrückhalteinrichtungen sind an den Regenwasserkanal anzuschließen.</p> <p>Auch Drainagen müssen an den Regenwasserkanal angeschlossen werden</p>
<p>6. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN § 75 Abs.3 Nr. 2 LBO</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs.3 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften (Abschnitt B) zuwiderhandelt.</p>

C HINWEISE

1. BODENFUNDE

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart -Referat Denkmalpflege- mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen

2. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Das Gebiet ist zum Teil ausgebeutete Sandgrube. Bei Fundamentgründungen ist dies zu beachten.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ferner neigen die tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsgesteine zu einem oberflächennahen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) sowie bei Wasserzutritt zu einem raschen Aufweichen.

Im Plangebiet bilden die pleistozänen Goldshöfer Sande den oberflächennahen Baugrund, die in variabler Mächtigkeit die Gesteine des Unterjuras (vermutlich Amaltheenton-Formation, eventuell auch Poseidonschiefer-Formation) überdecken.

Das Büro für Ingenieurgeologie (BFI ZEISER GmbH & Co. KG, Ellwangen) hat eine geologische Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung erstellt. Dieses Gutachten vom 01.08.2013 kann bei der Gemeinde Hüttlingen eingesehen werden.

Den Bauwilligen wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durchführen zu lassen.

3. ALTLASTEN

Für das Plangebiet liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Sollten dennoch bei der weiteren Planung und/oder bei der späteren Bauausführung Verunreinigungen des Bodens/Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im betreffenden

	Planbereich bekannt werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt- und Gewerbeaufsicht, hinzuzuziehen.
4. BODENSCHUTZ	<p>Der anfallende humose Mutterboden muss vor Vernichtung und Vergeudung geschützt werden. Er ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung, möglichst vor Ort, zuzuführen.</p> <p>Überschüssiges Erdmaterial ist zu verwerten oder auf einer zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p>
5. ABWASSERBESEITIGUNG	Auf die Bestimmungen der DIN EN 12056 und der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird hingewiesen.
6: REGENWASSERNUTZUNG	Bei der Nutzung von Regenwasser müssen das DVGW Arbeitsblatt W 555, der § 13 Abs. 3 und der § 17 Trinkwasserverordnung beachtet werden.
7. AUFHEBUNG BESTEHENDER BEBAUUNGSPLÄNE	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bolzensteig IV, 2. Änderung und 2. Erweiterung“ ersetzt innerhalb der Grenzen seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Bolzensteig IV, 1. Änderung und 1. Erweiterung“, rechtskräftig seit 05.08.2015.
8. LEITUNGSRECHT Transnet BW	<p>1. Jedes Baugesuch im Geltungsbereich benötigt eine Einzelgenehmigung und bedarf einer separaten Prüfung durch die TransnetBW. Dies gilt auch für Werbetafel, Antennen, Lampen und ähnliches soweit diese im technischen Schutzstreifen errichtet werden sollen.</p> <p>2. Sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Gerüste, Metallzäune, Werbeschilder o.ä. müssen ausreichend geerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.</p> <p>3. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.</p> <p>4. Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass mit Baugeräten (z.B. Krane, Bagger) oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p> <p>5. Im Schutzstreifen geplante Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen haben. Um</p>

	<p>wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>6 Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsleitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.</p> <p>7. Im Bereich der Leiterseile könnte es bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen kommen kann. Die TransnetBW haften nicht für Schäden die daraus resultieren.</p> <p>Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.</p>
9. WALDSCHUTZ	<p>Bei der geplanten Errichtung von Feuerstätten jeglicher Art müssen Schutzvorrichtungen, welche eine Gefährdung des Waldes, insbesondere durch Funkenflug verlässlich ausschließen, errichtet bzw. installiert werden.</p>
10. KRIMINALPRÄVENTION	<p>Schutz vor Einbruch – gewerbliche Objekte Der Einbau von Sicherheitstechnik ist dann besonders preiswert, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert die Polizeiliche Beratungsstelle.</p> <p>An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen nach der DIN EN 1627-1630 empfohlen, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung stand halten..</p> <p>Sofern im Plangebiet besonders schützenswerte Betriebe angesiedelt werden, kann es notwendig sein, über die genannten Grundempfehlungen hinaus, weitere Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu kann der fachliche Rat der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle eingeholt werden.</p> <p>Allgemein werden für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln mit Bewegungsmeldern im Außenbereich in nicht</p>

	<p>angreifbarer Höhe sowie der Einsatz einer Alarmanlage mit Aufschaltung zu einem Wachunternehmen empfohlen.</p> <p>Kostenlose Beratung Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Ostalbkreis an die Architekten und Bauherren wird empfohlen.</p>
11. ELEKTROMAGNETISCHE FELDER	<p>Im Plangebiet verläuft eine Niederfrequenzanlage (380 kV- Leitung der Transnet BW GmbH). Auf die Bestimmungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV „Verordnung über elektromagnetische Felder“) sowie auf die Hinweise zur Durchführung der 26.BImSchV der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird hingewiesen.</p>